

Entscheidungsverfahren der EU-Organe entsprechend der Entwürfe für die Teile I bis IV der EU-Verfassung, CONV 724/03, CONV 725/03 und CONV 727/03

Legende:

Gelb unterlegte Zellen weisen auf Neuerungen im Vergleich zur EU/EG-V-Fassung des Vertrags von Nizza hin.

- (QM): Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen
- (E): Einstimmigkeit im Rat
- (WSA): nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses
- (ADR): nach Anhörung des Ausschusses der Regionen
- (EZB): nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- (KOM): nach Anhörung der Kommission
- (IR KOM): Initiativrecht Kommission
- (IR MS): Initiativrecht Mitgliedstaaten
- (Em. EZB): auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank
- (Em. KOM): auf Empfehlung der Kommission
- (Em. Rat): auf Empfehlung des Rates
- (Em. Rat EWI): auf Empfehlung des Rates des EWI
- (Stell. KOM): nach Stellungnahme der Kommission
- (BKOM): Beschlussrecht der Kommission
- (OKOM): ohne explizites Vorschlags- oder Empfehlungsrecht der Kommission

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
TEIL I				
<u>Artikel I-48 (Autonomes Wahlrecht des EP; hier ohne Rat)</u> Ernennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten.	<u>Artikel I-17 (E) (IRKOM)</u> Tätigwerden der Union im Sinne der Auf-fangklausel		<u>Artikel I-21 (2)</u> Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates an das EP im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates.	<u>Artikel I-21 (OM)</u> Wahl und Abwahl des Präsidenten des Europäischen Rates.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<p>Artikel I-49 (IRKOM) (OM)</p> <p>Europäisches Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten.</p>	<p>Artikel I-26 (OM)</p> <p>Benennung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission durch ER. → Anschließend Wahl durch EP mit Mehrheit der Mitglieder.</p>			<p>Artikel I-39 (6) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors)</p> <p>Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den „wichtigsten Aspekten“ und „grundlegenden Weichenstellungen“ der GASP.</p>	<p>Artikel I-21 (3) (E)</p> <p>Beschluß zur Ernennung eines Präsidiums mit 3 Mitgliedern.</p>
<p>Artikel I-50 (OM) (IRKOM)</p> <p>Europäische Gesetze zur Festlegung der Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr.</p>	<p>Artikel I-26 (2) (ohne mitgliedstaatliches Einvernehmen)</p> <p>Benennung von je drei Kandidaten für das Amt eines Kommissars durch die Mitgliedstaaten, → durch den Präsidenten der KOM. → Anschließend Investitur der KOM als Ganzes.</p>			<p>Artikel I-40 (8) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors)</p> <p>Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik</p>	<p>Artikel I-23 (5) (OM)</p> <p>Beschluß des Rates "Allgemeine Angelegenheiten", daß der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.</p>
<p>Artikel I-55 (OM) (IRKOM)</p> <p>Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.</p>	<p>Artikel I-53 (4) (QM) (IRKOM)</p> <p>Regelung über die Modalitäten der Finanzmittel der Union.</p>				<p>Artikel I-23 (6) (E)</p> <p>Beschluß des Europäischen Rates, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird.</p>
	<p>Artikel I-54 (E) (IRKOM)</p> <p>Festlegung eines mehrjährigen Finanzrahmens.</p>				<p>Artikel I-27 (OM) (Zustimmung des KOM-Präsidenten)</p> <p>Ernennung des Außenministers durch den ER.</p>
	<p>Artikel I-57 (2) (E+Ratifikation) (KOM)</p> <p>Annahme eines Beitritts zur EU.</p>				<p>Artikel I-31 (5) (OM) (IRKOM)</p> <p>Überprüfung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen.</p>

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	<p><u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u></p> <p>Beschluss über die Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat.</p>				<p><u>Artikel I-39 (8) (E) (OKOM)</u></p> <p>Beschluß des ER, daß der Rat in anderen als den in Teil III der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.</p>
	<p><u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u></p> <p>Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates und Abgabe von Empfehlungen.</p>				<p><u>Artikel I-40 (E) (IR AM oder eines MS)</u></p> <p>Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission.</p>
	<p><u>Artikel I-58 (2) (IR 1/3 der MS oder der KOM) (E des Europäischen Rates)</u></p> <p>Beschluß des ER zur Feststellung einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat.</p>				<p><u>Artikel I-40 (5) (E) (IR AM oder eines MS)</u></p> <p>Beauftragung einer Gruppe von Staaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union.</p>
	<p><u>Artikel I-59 (2) (QM) (OKOM)</u></p> <p>Abkommen des austrittswilligen Staates mit der Union</p>				<p><u>Artikel I-58 (3) (QM)</u></p> <p>Beschluß über die Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat.</p>
					<p><u>Artikel I-58 (4) (QM)</u></p> <p>Beschluß, mit dem die nach Art. I-58 (3) getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden</p>

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Artikel I-59 (2) (E) Leitlinien des Europäischen Rates über den freiwilligen Austritt aus der EU.
TEIL III: GRUNDSÄTZE					
<u>Art. III-4 (OM) (IR KOM)</u> Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität			<u>Art. III-5 (1) (E) (IR KOM)</u> Diskriminierungsbekämpfung		
<u>Art. III-5 (2) (OM) (IR KOM)</u> Fördermassnahmen zu Diskriminierungsbekämpfung nach 13(1)					
UNIONSBÜRGERSCHAFT					
<u>Art. III-6 (1) (OM) (IR KOM)</u> Aufenthaltsrecht mit Ausnahme Sozialschutz und soziale Sicherheit, Pässe und Personalausweise			<u>Art. III-7(1) (E) (IR KOM)</u> Aktives und passives Wahlrecht/Kommunalwahlen		<u>Art. III-6 (2) (E)</u> Aufenthaltsrecht mit Blick auf Pässe und Personalausweise, Soziale Sicherheit und Sozialversicherung
			<u>Art. III-7 (2) (E) (IR KOM)</u> Aktives und passives Wahlrecht/EP-Wahlen (unbeschadet des Art. 190 (4))		
	<u>Art. III-10 (E) (IR KOM)</u> ← Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft				
DER BINNENMARKT					
					<u>Art. III-11 (OM), IR KOM</u> Ratsverordnungen und –Beschlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren des Binnenmarktes einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR					
<u>Art. III-16 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Freizügigkeit der Arbeitnehmer					<u>Art. III-17 („die Mitgliedstaaten)</u> Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.
<u>Art. III-18 (OM) (IR KOM)</u> Soziale Sicherungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer					
<u>Art. III-20 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung					
<u>Art. III-21 (OM); IR KOM</u> Ausnahmebestimmungen					
<u>Art. III-22 (OM) (IR KOM)</u> Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.					
<u>Art. III-23 (1) (OM) (IR KOM)</u> Gegenseitige Anerkennung von Diplomen					
<u>Art. III-23 (2) (OM) (IR KOM)</u> Zugang zu selbständigen Tätigkeiten					
<u>Art. III-26 (OM) (IR KOM)</u> Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten					
<u>Art. III-29 (1) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Liberlisierung von Dienstleistungen					
FREIER WARENVERKEHR					
<u>Art. III-38 (OM) (IR KOM)</u> Zusammenarbeit im Zollwesen					<u>Art. III-36 (OM) (IR KOM)</u> Europäischen Verordnungen oder Europäische Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs
FREIER KAPITALVERKEHR					
<u>Art. III-43 (2) (OM) (IR KOM)</u>			<u>Art. III-43 (3) (E) (IR KOM)</u>		<u>Art. III-45 (OM) (EZB) (IR KOM)</u>

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten		Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten, falls hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt		Schutzmaßnahmen
<u>Art. III-46 (OM) (IR KOM)</u> Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlicher Erträge gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.				<u>Art. III-46 (2) (OM) (IR KOM)</u> Zur Durchführung der Gesetze aus Art. III-46 Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse.
GEMEINSAME WETTBEWERBSREGELN				
		<u>Art. III-49 (OM)(IR KOM)</u> Wettbewerb: Verordnungen zur Durchführung der Wettbewerbspolitik		
		<u>Art. III-55 (OM) (IR KOM)</u> Beihilfen eines Staates: Durchführungsverordnungen		
STEUERLICHE VORSCHRIFTEN				
		<u>Art. III-59 (1) (E) (IR KOM) (WSA)</u> Steuerharmonisierung		<u>Art. III-59 (2) (E) (IR KOM) (WSA)</u> Einstimmige Feststellung, daß Maßnahmen nach 59-1 die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.
		<u>Art. III-59 (2) (OM) (IR KOM) (WSA)</u> Steuerharmonisierungsgesetze, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.		
		<u>Art. III-60 (2) (OM) (IR KOM) (WSA)</u> Gesetz oder Rahmengesetz über diese Maßnahmen zur Körperschaftssteuer, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.		<u>Art. III-60 (1) (E) (IR KOM)</u> Feststellung, daß Maßnahmen zur Körperschaftssteuer die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN				
<u>Art. III-62 (OM) (IR KOM) (WSA)</u> Rahmengesetze und Gesetze zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes und zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarkts mit Ausnahme von Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer		<u>Art. III-61 (E) (IR KOM) (WSA)</u> Rahmengesetze zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.		
<u>Art. III-63 (OM) (IR KOM)</u> Wenn Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, wird die betreffende Verzerrung durch Europäische Rahmengesetze beseitigt.				
<u>Art. III-65 (1) (OM) (IR KOM)</u> Europäische Gesetze oder Rahmengesetze zur Schaffung europäischer Rechtstitel mit dem Ziel, den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union sicherzustellen, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene		<u>Art. III-65 (2) (E) (IR KOM)</u> Sprachenregelungen für die Rechtstitel		
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK				
<u>Art. III-68 (5) (OM) (IR KOM)</u> Gesetze oder Rahmengesetze zur Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4.		<u>Art. 10 Statut EZB: (E) (EM KOM oder EM EZB)</u> Änderung von Artikel 10.2 des Statuts	<u>Art. III-68 (2, 2. Satz) (OM) (Bericht Rat)</u> Europäischer Rat beschließt Schlußfolgerungen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik	<u>Art. III-68 (2) (OM) (Em. KOM)</u> Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates)
<u>Art. III-74 (6) (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Besondere Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)		<u>Art. III-71 (2) (OM) (IR KOM)</u> Begriffsbestimmungen zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten	<u>Art. III-69 (2) (OM) (IR KOM)</u> Beschlüsse über Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand bei Naturkatastrophen	<u>Art. III-68 (4) (OM) (Em. KOM)</u> Multilaterale Überwachung – Empfehlungen
<u>Art. III-76(5) (OM) (IR KOM) (EZB)</u> Änderungen der Satzung des EZBS	<u>Art. III-76(5) (OM) (Em. EZB u. Anhörung KOM)</u> Änderungen der Satzung des EZBS	<u>Art. III-72 (2) (OM) (IR KOM)</u> Definition im Rahmen der Verbotbestimmungen zur Haftung durch die EZB und die Zentralbanken	<u>Art. III-73 (10) (OM)</u> INFORMATION DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES RATES Maßnahmen, um a) von dem betreffenden Mitgliedstaat zu verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu	<u>Art. III-69 (1) (OM) (IR KOM)</u> Gesetze über Finanziellen Beistand für einen Mitgliedstaat bei gravierenden Schwierigkeiten

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
			bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen, b) um die Europäische Investitionsbank zu ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen, c) von dem Mitgliedstaat zu verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Rat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist, d) um Geldbußen in angemessener Höhe zu verhängen.	
<u>Art. III-80 (OM) (IR KOM) (EZB)</u> Rahmengesetz zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind.		<u>Art. III-73 (13) (OM) (IR KOM)</u> Europäisches Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen, mit denen das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit abgelöst wird.	<u>Art. III-84 (3) (OM) (EZB) (WFA) (IR KOM)</u> Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses DER PRÄSIDENT DES RATES INFORMIERT DAS EP	<u>Art. III-73 (6) (OM) (Em. KOM)</u> Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission)
		<u>Art. III-73 (13.2) (OM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden.		<u>Art. III-73 (6.2) (OM) (Em. KOM)</u> Nichtöffentliche Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits
		<u>Art. III-75 (2) (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Harmonisierung der Stückelung und technischen Merkmale der Münzen		<u>Art. III-73 (6.2) (OM) (Em. KOM)</u> Veröffentlichung der Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits
		<u>Art. III-76 (6) (OM) (IR KOM u. Anhörung EP u. EZB o. Em. EZB u. Anhörung EP u. KOM)</u> Änderungen der Satzung des EZBS und der EZB auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission		<u>Art. III-73 (9) (OM)</u> Europäischer Beschluß, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Bestimmungen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen
		<u>Art. III-82 (2) (nach Anhörung des EZB-Rates Em. Rat) (im Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des EZB-Rates		<u>Art. III-81 (2) (OM) (IR KOM)</u> Europäischer Beschluß mit dem Ziel, eine einheitliche Vertretung innerhalb der internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					sicherzustellen
			<u>Art.III-87 (2) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (IR. KOM)</u> Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Nicht-Euro-Staaten und Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung		<u>Art.III-83 (1)</u> Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen
			<u>Art. III-87 (3) (E) (IR KOM)</u> Festsetzung des Wechselkurses gegenüber EU-Staaten mit Nicht-Euro-Status		<u>Art. III-90 (2) (OM) (Em. KOM)</u> Gegenseitiger Beistand
					<u>Art. III-91 (3) (OM (Stell. KOM))(WFA)</u> Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen
					<u>Artikel 2 des Protokolls über die EURO-Gruppe</u> Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets wählen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einen Präsidenten auf zwei Jahre.
BESCHÄFTIGUNG					
<u>Art. III-96 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitiken der MS			<u>Art. III-95(2) (OM) (WSA) (ADR) (Beschäft.ausschuß) (IR KOM)</u> Leitlinien zur Beschäftigungspolitik		<u>Art.III-95 (1) (E im Europäischen Rat)</u> Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über die zur Beschäftigungslage
			<u>Art. III-97 (EM) (OKOM)</u> Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses		<u>Art. III-95 (4) (OM) (Em. KOM)</u> Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS
SOZIALPOLITIK					
<u>Art. III-99 (2a) (OM)(WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt, Information/Konsultation der AN; Kollektivvertretung AN/AG, Chancengleichheit; Eingliederung ausgegrenzter Personen			<u>Art. III-99 (3) (E)(IR KOM) (WSA) (ADR)</u> Mindestvorschriften für Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.		<u>Art. III-101(2) (OM) (IR KOM)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurden.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-103 (3) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen			<u>Art. III-106 (EM)(OKOM)</u> Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz		<u>Art. III-101(2.2) (E) (IR KOM)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Sozialen Sicherheit vereinbart wurden.
<u>Art. III-110 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Durchführungsbeschlüsse des ESF					
<u>Art. III-112 (3) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen außerhalb der Fonds					
<u>Art. III-114 (OM ab 1/2007) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Gesetze und Rahmengesetze zur Festlegung der Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds, und der für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind					
<u>Art. III-114 (2) (OM ab 1/2007) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Errichtung des Kohäsionsfonds					
<u>Art. III-115 (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Gesetze und Rahmengesetze zur Durchführung des EFRE					
LANDWIRTSCHAFT					
<u>Art. III-122 (OM) (IR KOM)</u> Gestaltung und Durchführung der GAP					<u>Art. III-121 (OM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen genehmigt wird, dass Beihilfen gewährt werden a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.
					<u>Art. III-122 (OM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen bzw. Beschlüsse betreffend die Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Beschränkungen sowie die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
UMWELT					
<u>Art. III-125 (1) (OM)(WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft, außer bei Steuern; Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung			<u>Art. III-125 (2) (E) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzbestimmungen; • Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), • Wasserbewirtschaftung; • Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren • Vorschriften Steuerlicher Art 		
<u>Art. III-125(3) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Allgemeine Programme zur Festlegung vorrangiger Ziele			<u>Art. III-125 (2) (E) (IR KOM)(WSA) (ADR)</u> Europäisches Gesetz zur Bestimmung derjenigen Bereiche aus 125(2), die von der Einstimmigkeit in die Qualifizierte Mehrheit überführt werden.		
VERBRAUCHERSCHUTZ					
<u>Art. III-127 (4) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen					
TRANSPORT/VERKEHR					
<u>Art. III-129 (1) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen für internationalen Verkehr; • Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; • Verbesserung der Verkehrssicherheit; • - alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen 					<u>Art. III-133 (OM)(WSA) (IR KOM)</u> Beseitigung von Diskriminierung
<u>Art. III-138 (2) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Ausweitung auf maritimen und Luftverkehr					
TRANSEUROPÄISCHE NETZE					
<u>Art. III-140 (2) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Leitlinien für TEN					
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG					
<u>Art. III-144 (1) (E)(WSA) (IR KOM)</u> Mehrjährige Rahmenprogramme			<u>Art. III-144 (4) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Programme		
<u>Art. III-145 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Unternehmen und Forschungszentren 			<u>Art. III-149 (E) (WSA) (IR KOM)</u> Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen zur		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung 		Programmdurchführung		
<u>Art. III-146 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzprogramme einiger EU-Staaten • Verbreitung und Anerkennung 				
<u>Art. III-147 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen 				
<u>Art. III-148 (OM) (IR KOM)</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen				
<u>Art. III-150 (OM) (IR KOM)</u> Programme im Bereich der Weltraumforschung				
ENERGIE				
<u>Art. III-152 (OM) (WSA) (ADR)(IR KOM)</u> Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.				
VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR				
<u>Art. III-161(OM) (IR KOM)</u> Gesetze oder Rahmengesetze über Visapolitik, kurzfristige Aufenthaltstitel; die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden; die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines Systems des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen erforderlich sind; die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.		<u>Art. III-159 (OM) (IR KOM)</u> Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten.	<u>Art. III-156 (OM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern	<u>Art. III-154 (E) (OKOM)</u> Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<p><u>Art. III-162 (OM) (IR KOM)</u></p> <p>Gesetze oder Rahmengesetze in der Asylpolitik über einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms, gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus, Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen, die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.</p>				
<p><u>Art. III-163 (IRKOM) (OM)</u></p> <p>Gesetze und Rahmengesetze in der Einwanderungspolitik zu: Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, und - unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten - Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.</p>		<p><u>Art. III-162 (3) (OM) (IR KOM)</u></p> <p>Bei Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber Verordnungen oder Beschlüsse, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen.</p>		
<p><u>Art. III-165 (2) (OM) (IRKOM)</u></p> <p>Gesetze oder Rahmengesetze in der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zur: gegenseitigen Anerkennung und die Vollstre-</p>		<p><u>Art. III-165 (3) (E) (IRKOM)</u></p> <p>Maßnahmen zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug durch ein Europäisches Rahmengesetz.</p>		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IRKOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<p>ckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; Erhöhung des Niveaus hinsichtlich des Zugangs zum Recht; reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.</p>				
<p>Art. III-166 (IRKOM) (OM)</p> <p>Europäische Gesetze und Rahmengesetze in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, um Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll; Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen; die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern; die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern; sowie Rahmengesetze über die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten; die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren; die Rechte der Opfer von Straftaten.</p>	<p>Art. III-166 (2 d) (IRKOM) (E)</p> <p>Spezifische Aspekte des Strafverfahrens</p>	<p>Art. III-165 (3) (E) (IRKOM)</p> <p>Europäischer Beschluß, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können.</p>		
<p>Art. III-167 (IRKOM) (OM)</p> <p>Rahmengesetze zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich besonders schwerer Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, resultiert.</p>	<p>Art. III-167 (IRKOM) (OM)</p> <p>Europäischer Beschluß, in dem andere die Kriterien der Kriminalitätsformen festgelegt werden.</p>			
<p>Art. III-168 (IRKOM) (OM)</p> <p>Gesetze oder Rahmengesetze, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.</p>	<p>Art. III-167 (IRKOM) (OM)</p> <p>Europäisches Rahmengesetz zu Erlaß von Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung</p>			

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IRKOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.				
<u>Art. III-169 (IRKOM) (OM)</u> Eurojust: Aufbau, Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben sowie die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente	<u>Art. III-170 (E) (IRKOM)</u> Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.				
<u>Art. III-171 (IRKOM) (OM)</u> Polizeiliche Zusammenarbeit: Gesetze oder Rahmengesetze zu: Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal, Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Kriminalforschung; gemeinsame Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.			<u>Art. III-171 (3) (IRKOM) (E)</u> Gesetze oder Rahmengesetze zur operativen Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden.		
<u>Art. III-172 (IRKOM) (OM)</u> Europol: Struktur, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.					
			<u>Art. III-173 (IRKOM) (E)</u> Gesetz oder Rahmengesetz zur Festlegung, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-166 und III-171] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.		
GESUNDHEITSWESEN					
<u>Art. III-174 (4) (OM) (WSA/ADR) (IRKOM)</u> Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs, zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz und über gesundheitspolitische Förderprogramme					<u>Art. III-174 (6) (OM) (IRKOM)</u> Empfehlungen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
INDUSTRIE					
<u>Art. III-175 (3) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen in der Industriepolitik					
KULTUR					
<u>Art. III-176 (5a) (OM) (ADR) (IR KOM)</u> Fördermaßnahmen					<u>Art. III-176 (5a) (OM) (IR KOM)</u> Empfehlungen
BILDUNGS-, JUGEND- UND SPORTPOLITIK					
<u>Art. III-177 (4a) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik					<u>Art. III-177 (4b) (OM) (IR KOM)</u> Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung
<u>Art. III-178 (4) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung					
ZIVILSCHUTZ					
<u>Art. III-179 (2) (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes					
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT					
<u>Art. III-179 (2) (OM) (IR KOM)</u> Gesetze zur Verwaltungszusammenarbeit					
DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE					
					<u>Art. III-186 (E) (OKOM)</u> Verfahren zur Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete
AUSSENPOLITISCHES HANDELN DER UNION					
					<u>Art. III-189 (E des Europäischen Rates) (EMP Rat/OKOM)</u> Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten annimmt. Die Beschlüsse des

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Europäischen Rates werden gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt
GEMEINSAME AUSSEN - UND SICHERHEITSPOLITIK					
			<u>Art.III-200 (AM unterrichtet EP regelmäßig über Entwicklung der GASP)</u>		<u>Art. III-191(1)(E) (OKOM)</u> Der Europäische Rat beschließt allgemeine Leitlinien
					<u>Art. III-191(2) (OKOM)</u> Einberufung durch den Präsidenten des Europäischen Rates zu einer außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.
					<u>Art. III-196 (2)(OM)</u> Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates zu Entscheidungen über Gemeinsame Aktionen und Positionen aufgrund vorherigen Beschlusses (mit E) des ER
					<u>Art. III-196 (2)(OM) (AM)</u> Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates auf der Grundlage eines Vorschlags des Außenministers , der seinerseits aufgrund einer Anfrage des ER tätig wird.
					<u>Art. III-196 (2)(OM)</u> Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates zur Umsetzung von Aktionen und Positionen
					<u>Art. III-196 (2)(OM)</u> Ernennung von Sonderbeauftragten
					<u>Art. III-196 (2)(E) (OKOM)</u> Der Rat kann gemeinsame Standpunkte und Aktionen annehmen, falls keine

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					vorhergegangener Beschluß des ER vorliegt
					Art. III-196 (3)(OM) (OKOM) Überweisung einer Vorlage an den ER, wenn ein Staat die QM blockiert.
					Art. III-196 (3)(E) (OKOM) Entscheidung des ER, im Rat einen Beschluß mit QM zu fällen.
					Art. III-202 (E) (OKOM) Mitgliedstaaten arbeiten zum Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes zusammen. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.
					Art III-203 (E) (OKOM) Ermächtigungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, bei Krisenbewältigungsoperationen Beschlüsse zur politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operationen zu fassen.
SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK					
					Artikel III-205 (E) (OKOM) Beschlüsse über Missionen
					Artikel III-206 (E) (OKOM) Übertragung der Durchführung einer Mission an eine Gruppe von Mitgliedstaaten. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union untereinander die Ausführung der Mission.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Artikel III-207 (OM) (OKOM) Europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten; Beschluß, in dem die Satzung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden.
					Art. III-210 (2)(E) (OKOM) Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen und sonstige Ausnahmen
					Art. III-210 (3)(OM) (AM) Anschubfonds zur Finanzierung der Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen; Modalitäten für die Fondsbildung und –finanzierung, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds sowie die Rückzahlungsmodalitäten; die Modalitäten für die Fondsverwaltung; die Modalitäten für die Finanzkontrolle.
HANDELSPOLITIK					
Art. III-212 (2)(OM) (IRKOM) Durchführungsmaßnahmen für die Handelspolitik					Art. III-212 (4) (E) (IR KOM) Anwendung auf Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums, einstimmig, wenn interne Vorschriften auch Einstimmigkeit vorsehen
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT					
Art. III-214 (OM) (IR KOM) Mehrjahresprogramme					
WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN					
Art. III-216 (2) (OM) (IR KOM) Zusammenarbeit mit Drittländern					Artikel III-217 (E) (IRKOM) Maßnahmen, wenn es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig ist, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
HUMANITÄRE HILFE					
<u>Artikel III-218 (3) (OM) (IRKOM)</u> Gesetze oder Rahmengesetze zur Festlegung, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.					
<u>Artikel III-218 (5) (OM) (IRKOM)</u> Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe: Gesetz, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden					
RESTRIKTIVE MASSNAHMEN					
			<u>Artikel III-219 (OM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern.		
			<u>Artikel III-219(2) (OM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> Restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nicht-staatliche Gruppierungen oder Strukturen.		
INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE					
	<u>Artikel III-222 (7) (OM) (IRKOM)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union; • Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt. 	<u>Artikel III-222 (7) (OM) (OKOM)</u> Abschluß der Verhandlungen, wobei Rat eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme des EP festsetzen kann.	<u>Artikel III-222 (10) (OM/E) (IR AM oder der KOM)</u> Suspendierung der Anwendung eines Abkommens	<u>Artikel III-222 (2) (OM) (OKOM)</u> Autorisierung der Aufnahme von Verhandlungen. Beschluß über die Richtlinien der Verhandlungen Abschluß der Verhandlungen (GASP)	

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	<p>Artikel III-222 (7) (E) (IRKOM)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assoziierungsabkommen; • Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; 	<p>Artikel III-223 (1) (E) (EMP EZB)</p> <p>Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen</p>		<p>Artikel III-222 (4) (OM) (OKOM)</p> <p>Ernennung des Verhandlungsbevollmächtigten</p>
				<p>Artikel III-222 (4) (OM) (Vorschlag des Bevollmächtigten)</p> <p>Entscheidung über den Abschluß und die Paraphierung des Verhandlungsergebnisses</p>
				<p>Artikel III-223 (2) (OM) (EMP KOM) (EZB)</p> <p>Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen, wenn gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem besteht.</p>
				<p>Artikel III-223 (3) (OM) (EMP KOM) (EZB)</p> <p>Aushandlung mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen: Festlegung der Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.</p>
ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL				
				<p>Artikel III-226 (1) (OM) (Gemeinsamer Vorschlag der KOM und des AM)</p>

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Umsetzungsregeln für die Solidaritätsklausel des Artikels 33 in Teil I.
ORGANE DER GEMEINSCHAFT					
<u>Art III-228 (OM)(IR KOM)</u> Festlegung des Statuts der Europäischen Parteien und deren Finanzierung	<u>Art. III-227 (1) (E) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe (OKOM)</u> Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP		<u>Art. III-307 (OM) (IRKOM)</u> Haushaltsverfahren: Beschluss, mit dem er die über dieses Zwölftel hinausgehenden Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.		<u>Art. III-242 (2)(EM) (OKOM)</u> Entscheidung über das Generalsekretariat
<u>Art III-230</u> Autonomes Ernennungsrecht des Parlaments zur Wahl des Bürgerbeauftragten	<u>Art. III-227(2) (Zustimmung des Rates mit OM)(KOM)</u> Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP		<u>Art. 245 (E) (KOM)</u> Änderung der EuGH-Satzung		<u>Art. III-244 (EM) (Stell. der Kommission)</u> Rechtliche Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse
<u>Art. III-260 (1) (IR KOM, oder Antrag des EuGH)</u> Bildung gerichtlicher Kammern für Entscheidungen im ersten Rechtszug beim EuGH	<u>Art. III-227(2) (Zustimmung des Rates mit E)(KOM)</u> Regelungen hinsichtlich der Steuerlichen Regeln für MdEP und ehemalige MdEP		<u>Art. III-287 (2) (OM) (OKOM)</u> Ernennung der Mitglieder des EuRH		<u>Art. III-248 (EM)</u> Antrag auf Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds beim EuGH
<u>Art. III-260 (2) (IR KOM, oder Antrag des EuGH)</u> Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgerichte	<u>Art III-230 (OM) (Zustimmung des Rates (KOM)</u> Regeln zum Untersuchungsrecht des EP				<u>Art. III-302 (OM) (OKOM)</u> Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
<u>Art. III-306 (OM) (IRKOM)</u> Haushaltsverfahren	<u>Art III-230 (4) Zustimmung des Rates (KOM)</u> Arbeitsbedingungen des Bürgerbeauftragten				<u>Art. III-258 (Vorschlag des EuGH-Präsidenten)</u> Zusammensetzung des Ausschusses zur Benennung der Richter
<u>Art. III-265 (OM) (IR KOM)</u> Handlungsermächtigung des EuGH zur Auslegung von Streitigkeiten zu gemeinschaftlichen Titel für den gewerblichen Rechtsschutz					<u>Art. III-292) (OM) (KOM)</u> Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), Vergütungen der Mitglieder des WSA
<u>Art. III-285(OM) (IRKOM)</u> Änderung der EuGH-Satzung					<u>Art. III-288 (OM) (IR MS)</u> Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Art. III-295 (OM) (IR KOM, Antrag EIB) Änderung der Satzung der EIB in den Artikeln 4, 11, 12 und 18.5					
FINANZVORSCHRIFTEN					
Art. III-317 (4) (OM)(Rechnungshof) (IR KOM) Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der EG richten	Art. III-311 (OM) (OKOM) Entlastung der Kommission		Art. 269 (E) (IR KOM) Bestimmungen zum System der eigenen Mittel der Gemeinschaft		
Art. III-314 (bis 1.1.2007 E; dann → OM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH Aufstellung der Haushaltsordnung, in der die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden. Festlegung der Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen			Art. III-314 (2) (bis 1.1.2007 E; dann → OM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie der Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen.		
VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT					
	Artikel III-322 (1) (OM) (IR KOM) Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit.		Artikel III-324 (E) Beschluß über die Aktivierung des EU-Haushalts für Formen der VS, wenn diese nicht von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert werden.	Artikel III-322 (2) (OM) (IR KOM und AM) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit in der GASP.	Artikel III-322 (1) (OM) (IR KOM) Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie über die etwaigen Übergangsbestimmungen.
					Artikel III-322 (2) (OM) (AM) Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie – auf Vorschlag des AM – über die etwaigen Übergangsbestimmungen in der GASP.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP	KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN				
<u>Art. III-329 (OM) (IR KOM)</u> Beamtenstatut und Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten		<u>Art. III-326 (2) (OM) (IR KOM)</u> Sonderregelungen für die französischen überseeischen Départements, die Azoren und Madeira, die Kanarischen Inseln		<u>Art. III-334 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Sitz der Organe
<u>Art. III-331 (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken				<u>Art. III-335 (E) (OKOM)</u> Sprachenregime der Organe
<u>Ex-Art. 286 (2) (OM) (IR KOM)</u> Errichtung einer Datenschutzbehörde ENTFÄLLT?				<u>Art. III-339(2) (E) (IR KOM)</u> Änderung der Liste der Waren unter b.
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN				
		<u>Artikel IV-6 (EM) (KOM)</u> Beschluß des Europäischen Rates zur Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderungen.		<u>Artikel IV-6 (EM) (KOM)</u> Einberufung eines Konvents durch den Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission.
				<u>Artikel IV-6 (2) (EM) (KOM)</u> Beschluß des Europäischen Rates, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.
				<u>Artikel IV-6 (3) (EM) (KOM)</u> Einberufung der Konferenz der

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch den Präsidenten des Rates, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.